

Region

Zu viel bezahlt für Grünabfall

Ungültige Gebühr in Kleinlützel Die Solothurner Einwohnergemeinde hat zu Unrecht Jahrespauschalen für den Häckseldienst eingefordert. Die Rückzahlung ist noch offen.

Kurt Tschan

Kathrin Bachmann und ihrem Partner Berry Schönenberger war, nachdem sie nach Kleinlützel gezogen waren, zuerst gar nicht aufgefallen, dass sie auf der Gebührenrechnung der Kommune auch für den Häckseldienst zur Kasse gebeten wurden.

An der Gemeindeversammlung vom letzten Dezember erkundigten sie sich aber beim Gemeinderat, welche rechtliche Grundlage für eine solche Gebühr bestehe. Ihnen war sauer aufgestossen, dass die Gebühr pauschal von allen Liegenschaftseigentümern getragen werden muss.

Die Antwort des Gemeinderats reichte Schönenberger und Bachmann nicht. Dieser begründete die Gebühr mit einem früheren Gemeindeversammlungsbeschluss. Das Paar wandte sich deshalb an das Amt für Gemeinden in Solothurn.

Nie genehmigt worden

«Es erschliesst sich uns nicht ganz, wie diese Gebühr ohne dazugehörendes Gemeindereglement ins Recht gesetzt werden kann», argumentierten die Neuzuzüger in ihrer Anfrage. Ihres Erachtens müsse hier ganz klar das Verursacherprinzip angewendet werden. Sie würden diesen Dienst überhaupt nicht beanspruchen. Das ganze Jahr stünden bei ihnen vier Komposter im Einsatz. Zweige würden sie selber häckseln und auf ihrem Land verwenden.

Der Rechtsdienst des Solothurner Bau- und Justizdepartementes folgt nun ihrer Argumentation und macht eine Rechtsverletzung der Gemeinde aus. Weder das früher zuständige Volkswirtschaftsdepartement noch das heute zuständige Bau- und Justizdepartement hatten nämlich eine entsprechende Änderung des Abfallreglements genehmigt.

Insbesondere seien die Häckselgebühren gemäss Auszug aus dem Protokoll des Einwohnergemeinderats Kleinlützel vom 3. Dezember 2019 nie genehmigt worden. «Die Gebühren für den Häckseldienst sind daher ungültig», heisst es im Schreiben des Kantons. Publik gemacht hatte den Fall zuerst «Westwind», ein Informationsblatt des gleichnamigen Vereins für die Gemeinden im westlichen Thierstein.

Die zu Unrecht erhobenen Gebühren für den Häckseldienst liegen für Einfamilienhäuser zurzeit bei 100 Franken im Jahr, Besitzer von Mehrfamilienhäusern bezahlen das Doppelte. Bauern und das Gewerbe haben 30 Franken zu entrichten. Der Häckseldienst der Gemeinde war 2016 eingeführt worden und wurde zumindest in den vergangenen zwei Jahren flexibel gestaltet. In der Gebührenrechnung für 2019 waren für Einfamilienhäuser noch 66.65 Franken belastet worden.

Neue Grundgebühr möglich

Offen ist, wie die Gemeinde auf den Entscheid aus Solothurn reagieren wird. Gemeindepräsident Martin Borer liess einen Fragenkatalog dieser Zeitung unbeantwortet. Hätte der Gemeinderat aber sein eigenes, rechtsgültiges Abfallreglement richtig angewendet, hätte er eine Grundgebühr für die Abfallwirtschaft erheben müssen.

Dies hat er aber unterlassen. Eine konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips verlange nämlich, dass auf Gemeindeebene mit den Gebühren ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden müsse, schreibt der Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes.

Möglich ist deshalb, dass die Kleinlützler in Zukunft eine Grundgebühr Abfall zu entrichten haben, der Häckseldienst in pauschaler Form von der Gebührenrechnung aber verschwindet.

Sollte die bestehende Gebührenrechnung von Betroffenen angefochten werden, müssen sie den Beschwerdeweg einschlagen. Dieser führt von der Schätzungskommission zum Verwaltungsgericht. Offen ist, ob die Gemeinde auch in ihrer neuen Gebührenrechnung für den September an der Gebühr für den Häckseldienst festhalten wird.

Für Bachmann und Schönenberger ist aber schon jetzt klar, dass sie gegen eine solche Rechnungsstellung Einsprache erheben würden. Erstinstanzliche Beschwerdestelle wäre ausgerechnet der Gemeinderat.

© Basler Zeitung. Alle Rechte vorbehalten.